

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuz älterer Linie.

№ 11.

(Ausgegeben den 16. April 1868.)

26. Gesetz,

die Pensionirung der in Ruhestand tretenden Geistlichen, Schullehrer
und Kirchendiener

betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer
Linie souveräner Fürst Neuz, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc.

haben wegen Pensionirung der in Ruhestand tretenden Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener gesetzliche Bestimmungen zu treffen beschloffen und verordnen daher mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

§. 1.

Vom Consistorium berufene oder auf erfolgte Präsentation bestätigte, in unwider-
räftlicher Weise angestellte Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener, welche wegen einer
nicht durch eigene grobe Verschuldung eingetretenen körperlichen oder geistigen Schwäche
zu Verwaltung ihres Amtes bleibend unfähig geworden sind, ingleichen solche, welche das
70. Lebensjahr oder von dem vollendeten 25. Lebensjahre ab 40 Dienstjahre zurückgelegt
haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand und den gesetzlichen Ruhegehalt (Pension)
beanspruchen, aber auch wider ihren Willen mit dem gesetzlichen Ruhegehalt aus dem
Dienste entlassen werden.

Im Falle beantragter oder beabsichtigter Versetzung in den Ruhestand vor dem ver-
gebachten Lebens- oder Dienstalter hat das Consistorium unter Zugrundelegung zweier
motivirter ärztlicher Gutachten und eines berichtigten Gutachtens des Ephorats mit resp.